

- 1. Alle nationalen Grenzen, an denen eine unkontrollierte, „wilde“ Zuwanderung stattfindet, sind sofort zu schließen.**
Die praktische Durchführung ist nach Verständigung betroffener Nachbarstaaten durch Beiziehung von Polizeikräften der Länder und ggfls. der Bundeswehr sicher zu stellen (Art. 35 Abs. 2 GG, Art. 87 a Abs. 2 GG).
- 2. Alle rechtskräftig abgelehnten Bewerber um Asyl oder einen Status als Flüchtling oder einen subsidiären Schutzstatus sind unverzüglich außer Landes zu bringen,** sofern sie nicht entsprechende Ausreisepflichtbefehle freiwillig befolgen. **Staatliche Transferleistungen werden eine angemessene Zeit nach der Aufforderung nicht mehr gewährt.**
- 3. Das gleiche gilt für alle sich illegal auf deutschem Hoheitsgebiet aufhaltenden Personen, die keine Anträge gestellt haben oder ihre Identität verschleiern.**
- 4. Rechtsverfahren zur Erlangung von Asyl oder die Erlangung eines anderen Schutzstatus, der mit einem inländischen Aufenthaltsrecht verbunden ist, werden in Deutschland nur durchgeführt, sofern Deutschland nach der Dublin-III-VO für die Durchführung von Asylverfahren originär zuständig ist.** Dies gilt bis zu einer rechtswirksamen Vereinbarung der EU-Staaten über eine gleichmäßige Verteilung aller Bewerber, wie in der Ziffer (2) der Erwägungen zur Neufassung der EU-Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 vorgesehen. **Sollte eine solche Vereinbarung nicht zeitnah erreicht werden können, sind alle diese Antragsteller in die Länder zurückzuweisen, aus denen sie nach Deutschland gekommen sind.**
- 5. Das Recht des Bundesministeriums des Innern, nach eigenem Ermessen die Grenzsicherung nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 AsylG außer Kraft zu setzen, wird unverzüglich gesetzgeberisch aufgehoben.**

Antragsbegründung:

1. Die Zahl der „Asylbewerber“ in Deutschland

In der Zeit zwischen 2005 und 2010 lag die jährliche Zahl der Antragsteller unter 50.000. Seither steigt sie kontinuierlich an. In 2012 auf 100.000, 2013 auf 150.000, in 2014 auf über 200.000 und diesem Jahr mutmaßlich auf über 1.000.000. Es handelt sich um Menschen aus Drittstaaten, die mit dem Begehren „internationalen Schutz“ zu suchen (Art. 78 Abs. 1 AEUV) in einem der EU-Länder ankommen, das eine Außengrenze zu Drittstaaten hat. Nahezu alle Ankömmlinge reisen illegal an und ein, da sie über die international üblichen und erforderlichen Dokumente nicht verfügen. In den meisten Fällen ist dieses Geschehen mit internationaler Schlepperkriminalität, allen Arten von Begleitkriminalität und Gefahr für Leib und Leben verbunden. Prinzipiell müssten diese Vorgänge durch wirksamen Schutz der Außengrenzen durch die EU vermieden werden, wie dies etwa in den USA gegenüber Mexiko, in Australien oder in Spanien seit vielen Jahren gegenüber der nordafrikanischen Küste geschieht. Europa hat keine andere Wahl.

2. Asylverfahren

Nach geltendem EU- und nationalem Recht dürfte es in Deutschland mangels einer EU-Außengrenze nur in sehr seltenen Fällen zu Prüfverfahren kommen, in welchen über den „Flüchtlingsstatus“ oder den „subsidiären Schutzstatus“, wie die EU-Anerkennungsrichtlinie formuliert, zu entscheiden ist. Gleiches gilt für Anträge auf Asyl in Deutschland nach Art. 16 a) GG. Dies beruht darauf, dass seit der Verfassungsänderung 1993 Asylansprüche auf dieser Rechtsgrundlage nur bestehen, sofern Antragsteller nicht aus einem sicheren Drittstaat nach Deutschland kommen (Art. 16 a) Abs. 2 GG). Alle Ankömmlinge, die auf dem Landweg nach Deutschland kommen, können sich nicht auf das Asylrecht des Grundgesetzes berufen, weil alle Nachbarstaaten Deutschlands sichere Drittstaaten im Rechtssinne sind.

Erstaunlicherweise werden trotzdem seit Jahren tausende von Anträgen auf internationale Schutzgewährung in Deutschland gestellt, allein 2014 über 200.000 und 2015 bis einschließlich Oktober 360.000. Diese dürften bei der gegebenen Rechtslage nur dann zur Bearbeitung angenommen und förmlich entschieden werden, wenn Deutschland für diese Verfahren nach der Dublin-III-Verordnung zuständig ist (was jedoch in den allermeisten Fällen nicht der Fall ist) oder wenn Deutschland gem. Art. 17 Abs. 1 der Dublin-III-VO freiwillig die Zuständigkeit für solche Asylverfahren übernimmt. Deutschland ist jedoch keineswegs zu einer solchen Freiwilligkeitsleistung verpflichtet.

Stattdessen müssten die Antragsteller nach § 18 Asylgesetz an der Grenze zurückgewiesen werden. Sofern sie bereits eingedrungen sind, müssten sie in ihre Herkunftsländer zurückgeführt oder, was näherliegender ist, in die Nachbarländer ausgewiesen werden, aus denen sie nach Deutschland gekommen sind. Dies geschieht jedoch nicht mit integrationspolitischen und ökonomischen Folgen, die kaum dramatisch genug beschrieben werden können. Erschwerend kommt hinzu, dass auch die nach monatelangen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren abgelehnten Bewerber, typischerweise mangels Verwaltungsvollzugs, tatsächlich nicht außer Landes gebracht werden. Die Zahlen für die tatsächliche Verbringung von illegal Anwesenden in ihre Herkunftsländer liegen seit Jahren unter 10.000.

Dies führt dazu, dass sich mehrere hunderttausende abgelehnte, also im Rechtssinne nicht schutzbedürftige, Bewerber in Deutschland aufhalten, die zudem sozialhilferechtliche Transferleistungen beziehen.

Hinzu kommen alle diejenigen, die schon seit Jahren und seit September 2015 in kaum feststellbarer Zahl völlig unkontrolliert in Deutschland eingereist sind und sich ohne jede Antragstellung im Lande „schwarz“ aufhalten. Auch dies, wie die illegale Immigration, eine mit Strafe bedrohte Handlung (§ 95 AufenthG). Die Größe dieses Personenkreises wird ebenfalls auf mehrere Hunderttausende geschätzt.

3. Mediale Desinformation über die Rechtslage

Die beschriebene Form des hunderttausendfachen Rechtsbruchs der Immigranten, der politischen und administrativen Unfähigkeit der EU, der anderen EU-Nationalstaaten und Deutschlands werden von staatlicher Propaganda und gezielten Falschaussagen der Exponenten der politischen Elite begleitet. So wird seit September von der Bundeskanzlerin, ihrem Stellvertreter und dem Innenminister bis auf den heutigen Tag wiederholt behauptet, das geschilderte Geschehen hänge mit dem deutschen Asylrecht und insbesondere damit zusammen, dass der Art. 16 a) des GG „keine Obergrenze für Asylbewerber kenne“. Alles, was derzeit passiere, sei gewissermaßen Schicksal.

Diese Aussage ist falsch! Der Hinweis auf das Grundgesetz geht ins Leere. Sofern die Exponenten dieses Staates die wirkliche Rechtslage kennen, sagen sie bewusst die Unwahrheit.

Art. 16 a) GG enthält einen Absatz 5, der das bis 1993 geltende deutsche Asylrecht, das sich ausschließlich auf „politisch Verfolgte“ bezog und jedem Erdenbürger einen persönlichen Asylanspruch gegenüber Deutschland einräumte, unter den Vorbehalt einer EU-einheitlichen Regelung stellt. Dies geschah bewusst und gewollt durch die damalige Verfassungsänderung von SPD, CDU, CSU und FDP. Der reale Hintergrund dieser Verfassungsänderung war, dass im Jahr 1992 die Asylgesuche in Deutschland sprunghaft auf 438.191 angestiegen waren. Dies wurde als ein Zustand angesehen, der zu einer Staatskrise führen müsse. In der Begründung des Verfassungsänderungsgesetzes wurde ausgeführt:

„... dass die Berufung auf das Asylrecht in erheblichem Umfang zum Mittel für eine unkontrollierte Zuwanderung aus wirtschaftlichen und anderen nicht durchgreifenden Gründen geworden sei. Ziel der Neuregelung müsse es sein, ... eine unberechtigte Berufung auf das Asylrecht zu verhindern und diejenigen Ausländer von einem langjährigen Asylverfahren auszuschließen, die unseres Schutzes nicht bedürfen...“.

(Die Anerkennungsquote dieser Population betrug damals 4,3 %, was die auch damals schon unfähige Administration nicht daran gehindert hat, die abgelehnten Bewerber nahezu vollzählig im Lande zu belassen.)

Der Realitätssinn der damaligen breiten Mehrheit des Bundestages, der immerhin zu einer Verfassungsänderung geführt hatte, steht in auffallendem Gegensatz zu der in diesen Wochen beharrlich wiederholten Behauptung, man „schaffe es“ auch mit einer unbegrenzten Zahl von Millionen von „Zuwanderern“. Für die Beurteilung der Rechtslage, die damals geschaffen worden ist und um die es an dieser Stelle geht, ist festzuhalten, **dass für den Fall einer europarechtlichen Lösung der Asylfrage der Art. 16 a) GG seine Bedeutung verlieren würde. Er würde ersetzt werden durch Europarecht. Und genau dies ist zwischenzeitlich geschehen.** In Umsetzung des Vertragsauftrags von Art. 78 AEUV (Lissabonner Vertrag) sind inzwischen mehrere EU-Verordnungen und EU-Richtlinien erlassen worden, die durch das deutsche Asylverfahrensgesetz (seit Oktober „Asylgesetz“), soweit erforderlich, umgesetzt worden sind. Danach gelten Regeln, die nahezu identisch sind mit der Flüchtlingskonvention der UN, von der noch niemand je behauptet hat, jeder Unterzeichnerstaat müsse jeden Schutzsuchenden aufnehmen. Praxis der Unterzeichnerstaaten war dies ohnehin nie, wie die Beispiele aller klassischen Einwanderungsländer zeigen und vieler europäischen Länder, welche die Flüchtlingsfrage ihrer Staatsräson unterordnen.

Nach diesen Regelungen gibt es lediglich den Status „Flüchtling“ oder einen „subsidiären Schutzstatus“. Der im deutschen Asylgesetz verwendete Begriff des Asyls, der sprachlich auf den Art. 16 a) GG Bezug nimmt, hat als Institut keine praktische Bedeutung mehr. Für alle Einreisenden auf dem Landweg gibt es daher in Deutschland kein Asylrecht mehr unter Berufung auf das Grundgesetz. Jede dem entgegen stehende Behauptung ist daher Propaganda. Die rechtlich unzulässige „Obergrenze“ für Flüchtlinge ist ein Phantom.

4. Mediale Desinformation über die tatsächliche Lage

Das derzeitige Geschehen ist unfassbar und in seinen tatsächlichen Auswirkungen so gewaltig, dass es in die Zeitgeschichte eingehen wird. Die Bundeskanzlerin hat Anfang September eine Einladung an alle Flüchtlinge und diejenigen, die als solche auftreten, weltweit ausgesprochen, nach Deutschland zu kommen. Damit hat sie sich über europäisches Recht hinweggesetzt, das eine Einreise ohne gültige Dokumente verbietet. Die Bundeskanzlerin hat sich auch insofern über europäisches Recht hinweggesetzt, als sie den in der Dublin III Verordnung vorgesehenen Mechanismus

faktisch außer Kraft setzt, wonach im Regelfall das Land in Europa verpflichtet ist, die Anerkennungsverfahren von Flüchtlingen durchzuführen, in welchem sie zuerst ankommen.

Sie hat nationales Recht verletzt, weil der § 18 AsylverfG den Grenzbehörden vorschreibt, bei unerlaubter Einreise die betreffenden Personen „zurückzuschieben“. Sie hat, ohne jede Rechtsmacht hierzu, die Bediensteten der Grenzbehörden angehalten, ihre Dienstpflichten zu verletzen. Sie hat zudem den illegal in deutsches Hoheitsgebiet Einreisenden dazu „Hilfe geleistet“, was im § 96 AufenthG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht ist. Wahrscheinlich hat sie auch Beihilfe zur zahlreichen „Schlepperei“ (§ 96 Abs. 2 AufenthG) geleistet.

Dieses Verhalten führt zur Invasion von Menschenmassen, deren Zuzug 1993 durch Verfassungsänderung unterbunden werden sollte. Allen handelnden Personen war schon damals klar, dass die Bevölkerungsexplosion in Afrika und im Nahen Osten in Staaten, die seit Jahrzehnten schon ihre Grundprobleme nicht befriedigend lösen konnten, zu solchen Entwicklungen führen würde, die man heute zu Recht „Völkerwanderung“ nennt. Dies ist insoweit auch unabhängig von der Syrienkrise und dem IS-Kalifat. Die Bevölkerung im arabischen Raum ist von 1950 bis heute von 70 auf 360 Millionen angewachsen und wird im Jahr 2050 ca. 600 Millionen betragen. Die Bevölkerung von Subsahara-Afrika ist im gleichen Zeitraum von 180 auf 960 Millionen angewachsen und wird bis 2050 auf über 2 Milliarden Menschen ansteigen. Die heutigen Flüchtlingszahlen weltweit von ca. 50.000.000 werden mindestens in gleichem Umfang steigen. Wer diese einfachen Zusammenhänge kennt, die das Klimaproblem nicht einmal einbeziehen, weiß, dass diese Herausforderungen nicht durch Flüchtlingstransfer nach Europa gelöst werden können. Millionen von „Einwanderern“ werden jedoch die sozio-ökonomischen Strukturen Europas so nachhaltig zerstören, dass die europäischen Staaten daran zugrunde gehen und sie damit auch als externe Helfer für die Problemländer in der Zukunft ausfallen.

Die Integrationsphantasie

Das Zauberwort zur Bewältigung der Völkerwanderung ist die „Integration“. **Die Arbeitsintegration** der Menschen, die derzeit nach Europa und insbesondere nach Deutschland kommen, wird und kann jedoch nicht gelingen. Schon in den letzten Jahrzehnten ist sie bei weitaus kleineren Zahlen von „Einwanderern“ nicht gelungen. Über 40 % aller früheren Migranten und deren Abkömmlinge haben keine abgeschlossene Berufsausbildung und demgemäß kaum Chancen im Arbeitsmarkt qualifizierter Kräfte. Sie können schon gar nicht Träger der wirtschaftlichen Strukturen eines Hochtechnologielandes sein, worauf der hiesige (mäßige) Wohlstand beruht und insbesondere die sozialen Sicherungssysteme. Durch IAB und andere internationalen Organisationen wissen wir, dass etwa Dreiviertel der Immigranten der Krisenländer, aus denen derzeit ein Großteil der Menschen kommt, keinerlei Berufsausbildung hat. Diese Lage nennenswert zu verändern ist mit aufbringbaren Mitteln nicht möglich. Unter seriösen Fachleuten gibt es hierüber keinen Streit.

Die kulturelle Integration, speziell der islamischen Bevölkerung, ist weniger möglich denn je. Sie ist von den Trägern dieser religiös definierten Kultur und ihren Unterstützern aus den islamischen Ländern auch nicht gewünscht. Da der Islam keinen laizistischen Staat kennt und ihn auch nicht als legitim anerkennt, keine demokratische Rechtssetzung anerkennt, die Gleichheit der Geschlechter ablehnt (natürlich auch die Homophilie), wird nicht der Islam in Europa integriert, sondern Europa in den Islam. In diesen Stunden wagt sich auch der Präsident des Zentralrats der Juden, diese allgemein bekannten Tatsachen auszusprechen. „Die Flüchtlinge entstammen Kulturen, in denen der Hass auf Juden und die Intoleranz ein fester Bestandteil ist“, sagt er der WELT. „Denken Sie nicht nur an die Juden, denken Sie an die Gleichberechtigung von Frau und Mann oder den Umgang mit Homosexuellen.“

Die Analyse aller Terroranschläge und ihrer Täter mit islamischem Hintergrund seit 2001 führen stets zur Erkenntnis der misslungenen Integration dieser Bevölkerungsgruppe. Ihre kulturell bedingten Handlungsmuster von Zwangsverheiratung junger Mädchen, weiblicher Genitalverstümmelung, „Ehrenmorden“ und Vergewaltigungsdelikten bis zur Unterstützung von Al Quaida und des IS-Kalifats sind ohne die religiösen Grundlagen nicht vorstellbar. Dies zu leugnen ist Teil des Realitätsverlustes, der die politische Elite in besonderer Weise charakterisiert und schon seit Jahren die Europa- und die Energiepolitik kennzeichnet.

Verdrängt wird daher auch die **finanzwirtschaftliche Dimension** des Problems. Sie ist in ihre nahzeitliche und ihre fernzeitliche Wirkung zu unterscheiden. Bei einem Zuzug von jährlich nur 200.000 Personen mit dem geschilderten Profil ist mit fiskalischen Belastungen von ca. 10 Mrd. Euro zu rechnen, so das IFO-Institut. Bei erhöhten Zuzugszahlen, die allein in diesem Jahr beim Fünffachen liegen, ist dieser Betrag entsprechend hochzurechnen. Da die EU die am schwächsten wirtschaftlich wachsende Großregion der Welt ist und eine nachhaltige Änderung aus vielen Gründen nicht absehbar ist, werden diese Lasten zusätzlich zu den Folgen der Finanzkrise und der sich verschärfenden Demographieproblematik nicht tragbar sein.

Noch weit dramatischer fällt die fernzeitliche Betrachtung aus, die sich ergibt, wenn man valide Berechnungen von Fachleuten zugrunde legt hinsichtlich des Defizits der Staatsleistungen an diesen Personenkreis im Verhältnis zu dessen Abgabenleistungen an den öffentlichen Sektor während dessen Lebenszyklus. Bei allen „Geringqualifizierten“ dieser Personengruppe, welche die breite Mehrheit bilden, beträgt das monetäre Defizit deutlich über 200.000 Euro pro Person über die Lebenszeitspanne. Das sind bei einer jährlichen Zuwanderung von 300.000 Menschen dieses Profils, so die Rechnung eines Fachmanns, mehr als sechs Billionen an verdeckten (impliziten) Schulden, die sich parallel zur Immigration aufbauen. Das wäre gut das Dreifache dessen, was in den vergangenen 70 Jahren an Staatsschulden in Deutschland bis heute aufgelaufen ist. In richtiger Erkenntnis solcher prinzipiellen Zusammenhänge hat der Bundestag in dem von ihm 2004 beschlossenen „Zuwanderungsgesetz“ in § 1 Abs. 1 formuliert:

„Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz dient zugleich der Erfüllung der humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland.“

Diese gesetzgeberische Erkenntnis ist offenbar in Vergessenheit geraten oder wird derzeit durch die gleichen politischen Entscheider ignoriert. Dabei spielt wohl eine Rolle, dass Deutschland im EU-Vergleich für besonders wohlhabend und wirtschaftsstarke gehalten wird, so dass Theoretiker der Weltenrettung ihren ökonomischen Phantasien freien Lauf lassen und alle rationalen Überlegungen beiseiteschieben. Die Wirklichkeit sieht jedoch gänzlich anders aus. Während etwa Luxemburg, Norwegen und die Schweiz ein Pro-Kopf-BIP pro Jahr (2012) erwirtschaften zwischen 64.000 und 44.000 Euro, beträgt dies in Deutschland nur 30.000 Euro und liegt damit auch hinter Dänemark, Irland, Schweden, Niederlande, Österreich, Finnland und Großbritannien.

Geradezu desaströs sieht es mit dem Privatvermögen pro Haushalt aus, einem viel bedeutenderen Indikator für Wohlstand, der nach Ansage der Bundeskanzlerin in Zukunft geschmälert werden müsse. Die aufsehenerregende Vermögensstudie der EZB hat es 2013 an den Tag gebracht, obwohl sie aus taktischen Gründen länger zurückgehalten worden war. Das durchschnittliche Vermögen der Privathaushalte (Median) liegt in Luxemburg bei 398.000 Euro, in Zypern bei 266.000, in Spanien bei 182.000, in Frankreich bei 115.000 und im EU-Durchschnitt bei 109.000 Euro. Die Niederlande und Griechenland liegen bei gut 100.000, Österreich und Portugal bei ca. 75.000 und Deutschland bei 51.400 Euro. Wir sind die Vermögenszwerg Europas und daher am wenigsten dazu in der Lage, Sonderlasten zu tragen. Wer etwas anderes sagt oder vorhat, betreibt Diskriminierungspolitik gegenüber der eigenen Bevölkerung.

Es ist viel an diesem Ergebnis herumgedeutet worden, weil es nicht geeignet war, die Rolle Deutschlands im Euro-Zirkus als die des ewigen Retters zu begründen. Die Bundeskanzlerin hat daher nicht versäumt, ihre eigene Sicht der Dinge zu formulieren mit besonderer Blickrichtung auf Griechenland. Sie kommentierte diesen Befund seinerzeit so, dass statt Vermögen die Deutschen jedoch eine stabile und hohe Rente hätten. Auch in diesem Punkt erlag sie einem Irrtum und zwar einem doppelten. Denn Rentenansprüche haben mit gegenwärtigem Aktivvermögen nichts gemeinsam. Sie sind im vorhandenen Umlagesystem Ansprüche an die nächste Generation, die es bekanntlich nur sehr eingeschränkt gibt und die, wie wir gesehen haben, in keinem Falle durch Migranten des derzeitigen Migrantenstroms wirtschaftlich ersetzt werden kann. Im Gegenteil: Diese Migrantenpopulation vergrößert das vorhandene Problem bis zur Unlösbarkeit. Und was die Rentenhöhe angeht, ergibt sich der ebenfalls für viele erstaunliche Befund, dass die deutsche Durchschnittsrente bei rund 750 Euro pro Monat liegt, während sich die griechische um etwa 30 % höher bei rund 950 Euro bewegt.

5. Politische Bewertung

Es bleibt also festzustellen, dass dieses Land sich soeben selbst in den wirtschaftlichen Ruin treibt, sofern nicht mit Macht und sofort in das Räderwerk der politischen Maschinerie eingegriffen wird. Dies führt zur Frage, wer das tun soll und wie es sein kann, dass alle die geschilderten Dinge geschehen, ohne dass das Parlament in Vertretung und im Auftrag des Volkes einschreitet. Das rechtswidrige Verhalten der Bundesregierung, vorab der Bundeskanzlerin mit ihrer Richtlinienkompetenz nach Art. 65 GG, führt derzeit zu einer Veränderung der Bevölkerung in einem Ausmaß und mit kulturellen und ökonomischen Folgen, die kaum im Schoße der Exekutive entschieden werden können. Allein schon die Haushaltswirtschaft wird in einem Maße beeinflusst, dass der beschlossene Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung kaum damit in Einklang zu bringen sein werden. Es kann vom Bundestag kaum hingenommen werden, dass solche weittragenden Entscheidungen der Regierung ohne seine Mitwirkung getroffen werden. Er erniedrigt sich zum Vollzugsorgan der Regierung, obwohl diese Rangfolge nach der Grundstruktur einer Parlamentarischen Demokratie umgekehrt sein müsste. „Wo ist die Volksvertretung in diesen Zeiten“, fragt auch der prominente frühere CSU-Bundestagsabgeordnete Dr. Gauweiler den Parlamentspräsidenten in einem offenen Brief? „Für eine derartige Notstandsentscheidung ist das Parlament zuständig, nicht die Regierung“, schreibt er.

Das Parlament, das gelegentlich zusammentritt, um Festreden anzuhören, hat offensichtlich keinerlei Interesse an einer Schicksalsfrage dieses Landes, die in die Lebensverhältnisse der Bürger eingreift wie kaum eine Maßnahme seit der Wiedervereinigung. Die Medien berichten kaum noch über den illegalen und weitgehend unkontrollierten Zustrom von z. B. 180.000 Menschen allein im Monat November bis zum 23.11., während Frankreich, Schweden und viele andere europäische Länder, zumal nach den jüngsten Ereignissen von Paris, ein striktes nationales Grenzregime einführen, was jedermann einleuchtet. Wenn dies keine Staatskrise ist, weiß man nicht, was man sich sonst darunter vorstellen soll. Eigentlich müsste das Volk auf die Straße gehen und Neuwahlen fordern, welche die Chancen eröffnen würden für eine völlig andere Politik. Was in Griechenland funktioniert hat, sollte in Deutschland auch funktionieren.